

## Fragen rund um den Tarif VR-Ö (Teil 2)

### **Ein DJ zahlt nach dem 1.4.2013 EUR 50,- pro Jahr. Sind damit alle Zahlungsverpflichtungen abgegolten?**

Durch Zahlung von EUR 50,- in 2013 (in 2014 und 2015 wären es jeweils EUR 55,-) hat ein DJ die Lizenz erworben, 500 Kopien anzufertigen. Wenn diese Anzahl an lizenzierungspflichtigen Vervielfältigungen innerhalb eines Jahres vorgenommen wird, sind die Zahlungsverpflichtungen für die Vervielfältigungsrechte abgegolten. Bei der Wiedergabe der Musik fallen die Wiedergaberechte an, die jedoch vom Diskothekenbetreiber zu zahlen sind.

### **Ab wann kann der Altbestand lizenziert werden?**

Ab dem 1.4.2013 für die davor liegende Zeit.

### **Muss sich jeder DJ selber melden oder wird er von der GEMA angeschrieben?**

Jeder DJ, der Kopien zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe anfertigt, muss sich bei der GEMA melden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Rechte vor der Nutzung eingeholt werden müssen.

### **Welches Gesetz sieht vor, dass sich jeder DJ bei der GEMA melden muss?**

§ 15 Urheberrechtsgesetz regelt, dass Urheber das ausschließliche Recht haben, ihre Werke zu verwerten. Diese Rechte werden in den folgenden §§ näher umschrieben. Das Vervielfältigungsrecht ist in § 16 Urheberrechtsgesetz geregelt. Nach § 13 UrhWG hat der Urheber für die Einräumung seiner Rechte einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Das Wahrnehmungsgesetz regelt, dass die Einwilligung des Urhebers vor der Nutzung bei der Verwertungsgesellschaft, in diesem Falle bei der GEMA, eingeholt werden muss.

### **Welche Sanktion/Strafe droht, wenn sich ein DJ bei der GEMA nicht gemeldet hat?**

Für Urheberrechtsverletzungen sieht das Urheberrechtsgesetz Maßnahmen vor. Diese finden Sie in den §§ 106 ff. Zivilrechtlich kann vom Rechteinhaber zusätzlich Schadenersatz geltend gemacht werden. Jeder, der fremde Rechte nutzt, muss diese vorher beim Berechtigten einholen. Dies ist nicht nur beim Urheberrecht so, sondern allgemeine Rechtspflicht. Hat jemand die Rechte nicht eingeholt, begeht er eine Rechtsverletzung, die mit den vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Mitteln sanktioniert wird. Im Normalfall sind dies Schadenersatzansprüche. Im Bereich der Musikurheberrechte hat der Bundesgerichtshof bei Urheberrechtsverletzungen als Schadenersatz einen Zuschlag in Höhe von 100% auf die üblichen Vergütungssätze vorgesehen.

### **Wie soll sich eine Kontrolle gestalten? Reicht es als Nachweis für die Lizenzierung aus, die Rechnung der GEMA vorzuweisen?**

Die Lizenzrechnung oder der Lizenzvertrag ist ein geeignetes Mittel, einen Nachweis der Lizenzierung zu erbringen.

### **Muss der DJ der GEMA ein Kontrollrecht einräumen?**

Nein, die GEMA kann die Lizenznehmer nicht zwingen, ein Kontrollrecht einzuräumen. Wenn allerdings DJs keine Auskunft über ihre lizenzpflichtigen Kopien erteilen möchten, bleibt der GEMA letztendlich nur der Weg, Auskunft auf juristischem Wege zu erlangen. Lizenzieren kann der DJ übrigens auch ohne Abschluss eines Vertrages und zwar per Einzellizenzierung.

### **Wer hilft bei der Unterscheidung zwischen GEMA-pflichtigen und GEMA-freien Songs?**

Das muss der DJ selbst ermitteln. Im Zweifelsfall kann der DJ bei **einzelnen Werken** die GEMA anfragen. Auch im Vervielfältigungsbereich gilt die GEMA-Vermutung.

### **Warum dürfen DJs keine Playlists einreichen?**

Bei der Lizenzierung der Vervielfältigungsrechte nach den Vergütungssätzen VR-Ö geht es nicht darum, was der DJ auflagt, sondern wie viele Werke er zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe vervielfältigt hat. Nachdem es derzeit keine gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung von Musikprogrammen bzw. Playlists bei der Wiedergabe von Tonträgermusik gibt, sieht der Verteilungsplan der GEMA derzeit auch keine Berücksichtigung von Playlists vor. Die Erträge aus der Lizenzierung der Vervielfältigungsrechte werden als Zuschlag zur Verteilung der Erträge aus der Lizenzierung der Wiedergaberechte der Diskotheken verteilt. Im Bereich der Diskotheken erfolgt die Verteilung der Erträge nach einem statistisch abgesicherten Monitoringverfahren. Somit ist die Verteilung aus Sicht der GEMA-Mitglieder auch leistungsgerecht.

### **Was genau meint die Aussage: "Im Vervielfältigungsbereich gilt auch die GEMA-Vermutung"?**

Die GEMA-Vermutung basiert auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach die GEMA davon ausgehen kann, dass bei der Nutzung von Unterhaltungs- und Tanzmusik, die Rechte an den Musikwerken von der GEMA wahrgenommen werden. Zweifelt dieses der Nutzer an, so obliegt ihm der Gegenbeweis. Diese Regelung gilt nicht nur bei der Wiedergabe der Musik, sondern auch bei der Vervielfältigung von Musikwerken.

### **Ein Back-up ist auf einem neuen Rechner kostenpflichtig. Was ist, wenn in einem neuen Rechner die alte Festplatte genutzt wird?**

Ein Back-up ist erst dann vergütungspflichtig, wenn es zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe aktiviert wird. Sofern die Möglichkeit besteht, in einem neuen Rechner die alte Festplatte zu nutzen, wird kein Back-up aktiviert und es entsteht kein Vergütungsanspruch seitens der GEMA.

### **Muss nachgewiesen werden, woher die Vorlagen für kopierte Dateien stammen?**

Nein, die Herkunft ist nicht nachzuweisen, sondern nur die ordnungsgemäße Lizenzierung der Vervielfältigungen. Die GEMA bietet eine kostengünstige Lizenzierung von Altbeständen an. Für einmalig EUR 125,- können alle Kopien von Musikwerken, die zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe vervielfältigt wurden, unabhängig von der Anzahl der Werke und unabhängig von der

Anzahl der Datenträger lizenziert werden, sofern die Vervielfältigungsrechte nicht bereits eingeholt worden sind.

**Darf davon ausgegangen werden, dass bei der Nutzung von iTunes Match nicht jeder Laptop neu lizenziert werden muss, sofern die Titel für iTunes Cloud lizenziert sind?**

Für bereits lizenzierte Musikwerke, die aus der Cloud heraus abgespielt werden, fallen bei der GEMA keine weiteren Vervielfältigungsvergütungen an. Sollten diese Werke jedoch zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe erneut auf einen Datenträger kopiert werden, ist die Vergütung für die Vervielfältigung zu zahlen.

**Warum kostet es DJs etwas, wenn sie Songs in die Cloud hoch- und wieder herunterladen, nicht aber, wenn sie Dienste wie Spotify nutzen?**

Das Hochladen von Musikwerken in eine Cloud stellt eine Vervielfältigung dar, die Musikwerke befinden sich somit nicht mehr nur an einer Stelle, sondern an zwei Stellen. Wenn der DJ ein Musikwerk über einen Streamingdienst wie Spotify abspielt, hat der Streamingdienst das Werk zu lizenzieren. Bitte prüfen Sie die vertraglichen Nutzungsbedingungen Ihres Streamingdienstes, ob der gewerbliche Einsatz überhaupt gestattet ist.

**Wie behandelt der VR-Ö den Werkefundus auf einem im Club für alle DJs zugänglichem Datenträger?**

In diesem Fall kann der Verantwortliche für den Fundus die Lizenzierung vornehmen, sowohl für die Altbestände mit einmalig EUR 125,- als auch für weitere, künftig hinzukommende Werkkopien nach der Pauschale in Höhe von jeweils EUR 50,- (EUR 55,- in den Jahren 2014 und 2015) für jeweils 500 Kopien.

**Viele Künstler/Bands stellen mittlerweile Tracks (keine Promos) gratis als Download zur Verfügung. Sind diese dann lizenzierungspflichtig?**

Ja, auch Vervielfältigungen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, müssen durch die GEMA lizenziert werden, es sei denn, die Musikurheber der Werke sind nicht Mitglied der GEMA und auch keiner ausländischen Verwertungsgesellschaft.

**Sind Kopien, die im Ausland angefertigt wurden, nicht vergütungspflichtig?**

Doch, auch Vervielfältigungen im Ausland sind vergütungspflichtig und unterliegen den nationalen Urheberrechtsbestimmungen des jeweiligen Landes. Aufgrund internationaler Vereinbarungen (z.B. Revidierte Berner Übereinkunft, etc.) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, jeweils entsprechende urheberrechtliche Bestimmungen zu erlassen.

**Ist es korrekt, dass DJs Mitglied der GEMA sind, wenn sie sich melden?**

Nein, wenn sich ein DJ bei der GEMA wegen der Lizenzierung von Musikwerken meldet, ist er lediglich Kunde bzw. Lizenznehmer der GEMA.

Mitglied bei der GEMA könnte er werden, wenn er gleichzeitig Musikurheber, also geistiger Schöpfer von Musikwerken ist (Komponist, Textdichter, Verleger) und nach Abschluss eines Berechtigungsvertrages seine Rechte an seinen Musikwerken durch die GEMA wahrgenommen haben möchte.

### **Was genau bedeutet „zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe“?**

Sobald ein DJ auf ein Abspielgerät Musikwerke kopiert mit der Absicht, diese auch bei einem Gig einzusetzen, dann geschieht dies „zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe“.

### **Wo kann man lizenzieren bzw. sich anmelden?**

Bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion.

<https://www.gema.de/nc/de/die-gema/adressen/bezirksdirektionen/bezirksdirektions-suche.html>

Die Formulare finden Sie zudem u. a. unter [www.gema.de/vroe](http://www.gema.de/vroe).

### **Gibt es zukünftig ein Zertifikat oder eine Datenbank über die Veranstalter etc. kontrollieren können, ob der DJ lizenziert ist?**

Nein. Die Daten der DJs unterliegen dem Datenschutz.

### **Gilt der VR-Ö auch für Bildtonträger?**

Ja, der Tarif VR-Ö gilt für alle Vervielfältigungen von Musikwerken, die zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe angefertigt wurden.

### **Kommt zu der Vergütung noch ein GVL-Zuschlag hinzu? Und wenn ja, wie hoch fällt dieser aus?**

Ja, üblicherweise müssen die Leistungsschutzrechte auch abgegolten werden. Derzeit wird zwischen den entsprechenden Verbänden und der GVL bzgl. eines GVL-Tarifs verhandelt. Für darüber hinaus gehende Fragen muss die GVL kontaktiert werden.

### **Inwiefern sind Veranstalter verpflichtet, Auskunft über DJs zu geben?**

Die Veranstalter sind nicht verpflichtet, Auskunft über DJs zu erteilen.